

Im Auslande zurückgehaltene Oesterreicher und Ungarn.

Seit dem Beginn des Kriegszustandes war das Ministerium des Aeußern bestrebt, den im Auslande zurückgehaltenen oesterreichischen und ungarischen Staatsangehörigen die Erlaubnis zur Heimreise zu erwirken. Während es sich für jeden einzelnen der Repatrianten je nach der individuellen Beschaffenheit des Falles einsetzt, sucht es gleichzeitig durch Vermittlung der Vereinigten Staaten von Amerika und Spaniens hinsichtlich der Heimbeförderung unserer Staatsangehörigen zu einem grundsätzlichen Einvernehmen mit den in Betracht kommenden fremden Regierungen zu erlangen.

Wie den Interessenten seinerzeit zur Kenntnis gebracht wurde, hat sich die französische Regierung bereit erklärt, folgende Personenkategorien oesterreichischer und ungarischer Staatsangehörigkeit die Heimkehr über die Schweiz zu gestatten: 1. Frauen und Mädchen jeden Alters; 2. männlichen Staatsangehörigen, welche vor dem 20. September 1854 oder nach dem 20. September 1897 geboren sind; 3. Männern im Alter zwischen 45 und 60 Jahren, sofern eine von den französischen Behörden vorzunehmende Untersuchung deren Kriegsuntauglichkeit erweist. Tatsächlich sind seither zahlreiche Staatsangehörige, teils in größeren Transporten, teils als Einzelreisende, in die Heimat zurückgekehrt und es haben ihnen hiebei in der Schweiz sowohl das bekannte „Bernser Bureau“ für die Heimschaffung internierter Zivilpersonen, als auch das „Rote Kreuz“ in Genf in dankenswerter Weise die liebevollste Fürsorge angedeihen lassen. An der oesterreichischen Grenze haben Vertreter der Ministerien des Innern in Wien und in Budapest für die Weiterreise Sorge getragen.

Da das Ministerium Wert darauf legt, in jedem Einzelfalle in Erfahrung zu bringen, ob seine Intervention zur Repatriierung der betreffenden Persönlichkeiten geführt habe, hat es die Interessenten, soweit sie bekannt waren, schon unmittelbar um Benachrichtigung darüber ersucht, ob ihre in Betracht kommenden Angehörigen aus Frankreich heimgekehrt sind. Es ergeht aber nunmehr auch an alle jene, welche die Vermittlung des Ministeriums des Aeußern bisher nicht in Anspruch genommen haben, die Einladung, ihm mitzuteilen, ob Familienangehörige, welchen auf Grund der ob erwähnten Erklärung der französischen Regierung die Heimreise freisteht, inzwischen repatriiert wurden. Die betreffenden Zuschriften, die stempelfrei bis spätestens 25. Jänner 1915 einzusenden wären, hätten auch die Angabe zu enthalten, ob den Interessenten etwa bestimmte Gründe für das Unterbleiben der Heimreise ihrer Angehörigen bekannt sind. Da die französische Regierung einen dokumentarischen Nachweis über das Alter der noch zu repatriierenden Personen männlichen Geschlechts verlangt, so wären den etwaigen diesbezüglichen Eingaben Urkunden über das Alter der heimzubefördernden Personen männlichen Geschlechtes (Tauf- oder Geburtschein oder andere geeignete Legitimationspapiere) anzuschließen.

Bei dieser Gelegenheit sei daran erinnert, daß seit Ende Dezember v. J. infolge eines durch Vermittlung der Vereinigten Staaten von Amerika mit der französischen Regierung getroffenen Uebereinkommens, der briefliche Verkehr mit unseren in Frankreich befindlichen Staatsangehörigen — und zwar sowohl mit den dort internierten, als mit den auf freiem Fuße befindlichen — ermöglicht ist. Nähere Auskunft über den hiebei zu beobachtenden Vorgang erteilen die Postämter. Bemerkt wird, daß mit Rücksicht auf die nunmehrige direkte Korrespondenzmöglichkeit weber das Ministerium des Aeußern noch auch die oesterreichisch-ungarischen oder amerikanischen Vertretungsbehörden die Vermittlung von Briefsendungen nach Frankreich übernehmen. Schließlich sei noch erwähnt, daß das Ministerium des Aeußern bekanntlich schon seit längerer Zeit die Möglichkeit geschaffen hat, an unsere in Frankreich internierten Staatsangehörigen, falls die genaue Adresse derselben bekannt ist, gebührenfrei Geldebeträge bis zu dreihundert Kronen zu überweisen. Die betreffenden Beträge sind dem Ministerium des Aeußern unter gleichzeitiger Angabe ihrer Bestimmung in Kronenwährung einzusenden.